

Clearingstelle Jugendhilfe/Polizei

Infoblatt Nr. 53

Straftaten als Hinweis auf eine Kindeswohlgefährdung

Geschäftsbereich
Soziale Räume und Projekte
Clearingstelle Jugendhilfe/Polizei
Kremmener Straße 9-11
10435 Berlin
Telefon 030.449 01 54
Fax 030.449 01 67



Straftaten als Hinweis auf eine Kindeswohlgefährdung

Dr. med. Dr. jur. Hauke Brettel, Johannes Gutenberg-Universität Mainz

Straftaten und Tätergefährdung Begeht ein/e Minderjährige/r¹ eine Straftat, so können stets Gefährdungen des Täterwohls² diskutiert werden. Immerhin verlässt der/die Täter/in mit der Begehung des Delikts die Gemeinschaft der Rechtstreuen in Richtung einer kriminellen Subkultur, was ebenso Sozialisationsrisiken mit sich bringt wie etwa ablehnende Reaktionen des Täterumfelds. Die Straftäter/innen selbst gehen mit ihren Straftaten also Risiken für das eigene Wohl ein. Auch macht die Tat ein Sozialisationsdefizit offenbar, indem sie belegt, dass der/die Täter/in – zumindest in bestimmten Situationen – Handlungsstrategien bevorzugt, die von der Rechtsgemeinschaft nicht akzeptiert werden. Eine solche „Anfälligkeit“ für Normbrüche aber bildet ebenfalls ein Gefahrenmoment für die Sozialisation und damit das Wohl des Täters bzw. der Täterin.

Straftaten ohne eine Kindeswohlgefährdung

In einem allgemeinen Sinne ist also stets gefährdet, wer Straftaten begeht. Gleichzeitig ist diese allgemeine, mit Straftaten zwangsläufig verbundene Gefährdung des Täterwohls ganz offensichtlich nicht mit dem (Rechts-)begriff der Kindeswohlgefährdung gemeint. Von ihr heißt es in § 1666 BGB zwar nur sehr allgemein, dass hier *„das körperliche, geistige oder seelische Wohl des Kindes [...] gefährdet ist“*. Auch ist in vielen Einzelheiten noch unklar, welches die Kriterien einer Kindeswohlgefährdung eigentlich sind.³ Deutlich wird allerdings beim Blick auf die Konsequenzen einer solchen, dass der Gesetzgeber hier eine besondere Gefahrenlage im Blick hat, die sogar Eingriffe in das Elternrecht rechtfertigen kann. Ein solches Maßnahmenprogramm ist nicht auf den normalen Reifungsprozess, sondern auf Gefährdungen jenseits der allgemeinen Risiken von Täterschaft und Entwicklungsphase zugeschnitten.

Der Großteil der Kinder- und Jugenddelinquenz wird jedoch einer normalen Entwicklung zugerechnet, in der keine besonderen

¹ Ausgehend vom Begriff der „Kindes“wohlgefährdung läge eigentlich nahe, Straftaten von „Kindern“ zu diskutieren. Als Kinder werden im Strafrecht jedoch Personen vor Vollendung des 14. Lebensjahrs bezeichnet (vgl. §§ 19 StGB bzw. 1 Abs. 2 JGG), die nicht strafmündig sind und damit auch keine strafrechtlich relevanten Straftaten begehen können. Überdies stellt sich die Frage der Kindeswohlgefährdung auch bei der als „Jugendliche“ bezeichneten Personengruppe der 14 bis 18-Jährigen, weshalb im Folgenden die Straftaten Minderjähriger im Mittelpunkt der Betrachtung stehen.

² Straftaten stehen natürlich in erster Linie mit einer (Kindeswohl-)Gefährdung des Opfers in Zusammenhang

³ Vgl. statt vieler Bauer, jurisPK-BGB, 4. Aufl. 2008, § 1666 BGB Rn. 34.

Gefährdungen auszumachen sind.⁴ Straftaten Minderjähriger gelten überwiegend als ein Ausdruck von Unreife, mit dem in einer bestimmten Lebensphase gerechnet werden muss. Die besondere Situation einer Kindeswohlgefährdung ist also keinesfalls bei jedem/jeder jugendlichen Straftäter/in zu vermuten.

Straftaten neben einer Kindeswohlgefährdung

Auch wenn Straftaten junger Menschen somit nicht auf eine Kindeswohlgefährdung schließen lassen, korrespondieren sie doch nicht selten mit solch schwerwiegenden psychosozialen Gefährdungslagen. Dabei muss die Begehung von Straftaten nicht damit zusammenhängen, dass gleichzeitig eine Kindeswohlgefährdung besteht – wie so oft verbürgt ein Zusammenfallen auch hier keinen Zusammenhang. Zugleich steigert Straffälligkeit generell die Chancen, dass auch eine Kindeswohlgefährdung wahrgenommen wird, Grundmaxime im Umgang mit minderjährigen Straftätern/-innen ist nämlich der Erziehungsgedanke, der nicht zuletzt zur Erfassung des Erziehungsbedarfs und damit der psychosozialen Situation des Täters bzw. der Täterin zwingt. Kriminalität erhöht also die staatliche Aufmerksamkeit für die Lebenssituation der Täter/innen und damit die Wahrscheinlichkeit für das Aufdecken einer Kindeswohlgefährdung, so dass nicht selten „bei Gelegenheit“ einer Tatbegehung das Vorliegen einer Kindeswohlgefährdung bekannt wird. So paradox es auch anmutet: Kriminalität kann in diesem Sinne sogar eine Chance sein.

Straftaten als Manifestation einer Kindeswohlgefährdung

Im engeren Sinne einen „Hinweis“ auf eine Kindeswohlgefährdung gibt eine Straftat dann, wenn zwischen beidem ein Zusammenhang besteht, das heißt, die Tat Konsequenz der bestehenden Kindeswohlgefährdung ist. Dazu müssen die Lebensumstände die Kriterien einer Kindeswohlgefährdung erfüllen und zugleich (mit-)ursächlich für die Tat sein. Entsprechend ist der psychosoziale Hintergrund aufzuklären, wenn die Straftat einen Hinweis auf die Kindeswohlgefährdung geben soll; die bloße Erfassung von Begehungshäufigkeit, Tatgeschehen oder Tatmodalitäten genügt dazu nicht. Dabei kann sich beispielsweise herausstellen, dass der Betroffene auf Belastungen durch die Gefährdungssituation reagiert, etwa indem er Aggressionen entwickelt, die sich dann in strafbaren Handlungen entladen.

⁴ Statt aller Meier/Rössner/Schöch, Jugendstrafrecht. 2. Auflage 2007, § 1 Rn. 11.

Vor allem aber können Straftaten eine geradezu logische Konsequenz psychosozialer Desintegration sein. Manche Fehlentwicklung macht die Begehung von Straftaten nämlich so erwartbar, dass der Lebenszuschnitt wegen seines Zulaufens auf Straffälligkeit die Kriterien einer Kindeswohlgefährdung erfüllt. Die Begehung von Straftaten erscheint hier als plausible Konsequenz des Lebenszuschnitts.

Syndrome krimineller Gefährdung

Charakterisierungen solch kriminalitätsfördernder Lebenssituationen liefern die so genannten Syndrome krimineller Gefährdung, von denen insgesamt fünf beschrieben sind, nämlich das „*Syndrom familiärer Belastungen*“, das „*sozioscolare Syndrom*“, das „*Syndrom mangelnder beruflicher Anpasstheit*“ (auch „*Leistungssyndrom*“), das „*Freizeitsyndrom*“ und das „*Kontakt-Syndrom*“.⁵ Diese Syndrome repräsentieren Konstellationen einer massiven Desintegration, aus denen heraus mit einer geradezu inneren Folgerichtigkeit Straftaten begangen werden. Bei der Vollausrprägung eines solchen Syndroms ist es nach den bisherigen Erfahrungen nur eine Frage von wenigen Wochen bis Monaten, bis der/die Betroffene straffällig wird.

Teilweise nehmen die Syndrome krimineller Gefährdung dabei auf Kriterien Bezug, die unmittelbar auf das Vorliegen einer Kindeswohlgefährdung schließen lassen. So ist beispielsweise das so genannte „*Syndrom familiärer Belastungen*“ zu bejahen, wenn neben einer langwierigen Unterkunft der Familie in unzureichenden Wohnverhältnissen und/oder eine selbstverschuldete Abhängigkeit von öffentlicher Unterstützung die soziale bzw. strafrechtliche Auffälligkeit einer Erziehungsperson tritt und überdies die Kontrolle über das Kind bzw. den/die Jugendlichen unzureichend ist. Die Merkmale des Syndroms familiärer Belastungen sind also selbst teilweise unmittelbar aussagekräftig für eine Kindeswohlgefährdung.

Vor allem aber besteht hier – wie auch bei allen anderen Syndromen krimineller Gefährdung – ein zeitlicher Zusammenhang von Syndromausbildung und Straffälligkeit: Innerhalb kürzester Zeit muss mit Straftaten gerechnet werden, wenn der Lebenszuschnitt der Betroffenen die Kriterien des jeweiligen Syndroms erfüllt. Eine solche, auf Kriminalität hinführende Lebensgestaltung aber ist ohne Weiteres als Situation der Kindeswohlgefährdung anzusehen.

⁵ s. Bock, Zur Früherkennung krimineller Gefährdung. In: Göppinger (Begr.): Kriminologie. 6. Auflage, 2008, § 22.

Dabei wird von einem „*sozioscolaren Syndrom*“ gesprochen, wenn hartnäckiges bzw. anhaltendes Schule-Schwänzen mit Fälschungen vertuscht sowie die freigewordenen Zeit mit Herumstreunen bzw. ersten deliktischen Handlungen ausgefüllt wird. Als Fortsetzung des „*sozioscolaren Syndroms*“ kann das „*Syndrom mangelnder beruflicher Anpassbarkeit*“ gelten, bei dem rasche Arbeitsplatzwechsel, Unregelmäßigkeiten der Berufstätigkeit und schlechtes bzw. wechselndes Arbeitsverhalten zusammentreffen. Bei einer durchschnittlichen Verweildauer am Arbeitsplatz von weniger als einem Jahr schließen Arbeitsstellen hier nicht nahtlos aneinander, sondern sind von längeren Zeiten selbstverschuldeter beruflicher Untätigkeit unterbrochen, wobei im Arbeitsverhalten nicht einmal die Erfüllung von Minimalanforderungen an Leistung und Verhalten am Arbeitsplatz erkennbar wird.

Beim so genannten „*Freizeitsyndrom*“ wiederum wird die Freizeit permanent zu Lasten des Leistungsbereichs ausgedehnt, wobei die Freizeittätigkeiten in ihren Abläufen völlig offen sind. Durch eine immer weitergehende Ausdehnung der Freizeitaktivitäten kommt es hier zu erheblichen Beeinträchtigungen der schulischen bzw. beruflichen Verpflichtungen, etwa weil sich Verspätungen bzw. „Blaumachen“ häufen oder eine geregelte Arbeitstätigkeit schließlich aufgegeben wird. Zugleich lassen die Freizeitbeschäftigungen keinerlei feste räumliche oder zeitliche Struktur erkennen. Jegliche Planung und Vorbereitung fehlt, meist können zu Beginn der Unternehmungen nicht einmal Aufenthaltsorte, Verweildauer oder mögliche Kontaktpersonen konkret benannt werden. Dabei spielt sich schon in der Kindheit die Freizeit praktisch ausschließlich auf der Straße ab, wobei die Eltern meist nicht wissen, wo sich ihr Kind gerade aufhält, mit wem es unterwegs ist, und was es im Augenblick macht.⁶ Zunehmend wird später der Aktionsradius des Freizeitverhaltens ausgeweitet, wobei dies durch planloses Umherfahren ebenso wie durch eine Verlagerung ins „Milieu“ geschehen kann. Zugleich geht die Freizeitgestaltung in der Regel mit der (latenten oder manifesten) Bereitschaft zu Ausschweifungen einher, zu denen übermäßiger Alkoholkonsum ebenso zählen kann wie unkontrolliertes Geld-

⁶ Darin beispielsweise kann der nach § 1666 BGB erforderliche Zusammenhang zwischen Gefahr für das Kindeswohl und elterlichem Verhalten (s. *Bauer*, jurisPK-BGB, 4. Aufl. 2008, § 1666 BGB Rn. 36) erkennbar werden.

⁷ Zu den Syndromen krimineller Gefährdung s. *Bock* [Fn. 5], § 22. S. a. *Brette*, Früherkennung krimineller Gefährdung. In: Karin Sanders/Michael Bock (Hrsg.): Kundenorientierung – Partizipation – Respekt. Neue Ansätze in der Sozialen Arbeit. Wiesbaden: VS Verlag, 2009; *ders.*, Kindeswohlgefährdung durch Delinquenz – Fallanalysen zur Aussagekraft von Syndromen krimineller Gefährdung. In: Forum für Kinder- und Jugendpsychiatrie, Psychosomatik und Psychotherapie 2008 (Heft 2), S. 69-79.

ausgeben oder Streitigkeiten bzw. gewalttätige Auseinandersetzungen.

Parallel zu solchen Auffälligkeiten im Freizeitbereich entwickelt sich meist ein so genanntes „*Kontakt-Syndrom*“, das sich durch ein Vorherrschen von losen Kontakten bzw. von Milieukontakten, frühem Alter beim ersten Geschlechtsverkehr und häufigem Wechsel der Sexualpartner/innen auszeichnet. Hier dominieren vorübergehende, unverbindliche Beziehungen für kurzfristige gemeinsame Unternehmungen, wobei ein erneutes Treffen meist dem Zufall überlassen bleibt und die jeweilige Kontaktperson im Grunde beliebig auswechselbar ist. Bevorzugt werden die Kontakte durch den Ort der Kontaktaufnahme bestimmt, die Gemeinschaften sind von Nützlichkeitsabwägungen bestimmt und die jeweiligen Kontaktpersonen nur insofern von Bedeutung, als sich mit ihnen zusätzliche Möglichkeiten der Befriedigung eigener Interessen verbinden. Wie bei den übrigen Syndromen befindet sich der Betroffene auch hier in einer besonderen psychosozialen Gefährdungssituation, die zugleich auf die Begehung von Straftaten zusteuert.⁷

Relevanz des Zusammenhangs von Straftaten und Kindeswohlgefährdung

Solche inneren Zusammenhänge zwischen Kindeswohlgefährdung und Kriminalität zu identifizieren ist schon deshalb wertvoll, weil mit der Suche nach den Entstehungsbedingungen der Tat und auch Ansatzpunkte für eine Intervention hervorgebracht werden. Hier besteht Anlass zu der Hoffnung, mit der Lösung des einen Problems auch das andere zu beseitigen.⁸ Wie nahe dabei auch der Gesetzgeber die Problemlagen beieinander sieht, wird nicht zuletzt daran deutlich, dass die §§ 3 S. 2. bzw. 34 Abs. 3 JGG die Wahrnehmung von familien- und vormundschaftsrichterlichen Erziehungsaufgaben in die Hände des Jugendrichters legen. Dabei nennt § 34 Abs. 3 Nr. 2 JGG ausdrücklich auch die „*Maßnahmen zur Abwendung einer Gefährdung des Jugendlichen (§§ 1666, 1666a [...])*“.

Fazit

Als Hinweis auf eine Kindeswohlgefährdung verdient eine Straftat also besondere Aufmerksamkeit. Delinquenz muss aber nicht auf eine Kindeswohlgefährdung zurückzuführen. Maßgeblich dafür ist der innere Zusammenhang zwischen Kriminalität und Kindeswohlgefährdung, der selbst bei massiver Delinquenz wie beispielsweise einer

⁸ Dabei ist nicht zu befürchten, dass solche Bemühungen zu kriminalitätsfördernden Zuschreibungen oder einer self-fulfilling prophecy beitragen, denn eine eigenständige kriminogene Entwicklung ist hier bereits im Gang.

Intensivtäterschaft fehlen kann, auch wenn eine Verbindung zwischen Lebensführung und Kriminalität hier sehr nahe liegt. Eine Kindeswohlgefährdung ist eine besondere Gefahrenlage, die ein spezifisches Maßnahmen- und Eingriffsprogramm aktiviert. Straftaten sind jedoch in großem Umfang Ausdruck eines entwicklungstypischen Probiervhaltens, das schon mit Blick auf die Konsequenzen entsprechender Zuschreibungen nicht mit den Gefahrenlagen gleichgesetzt werden sollte, für die der Gesetzesbegriff „Kindeswohlgefährdung“ reserviert ist.

Abkürzungsverzeichnis

BGB	Bürgerliches Gesetzbuch
JGG	Jugendgerichtsgesetz

Impressum

Infoblatt Nr. 53
Juli 2010

Herausgeber

Stiftung SPI
Sozialpädagogisches Institut Berlin – Walter May
Rechtsfähige Stiftung des bürgerlichen Rechts, Sitz Berlin.
Anerkannt durch die Senatsverwaltung für Justiz. Sie unterliegt
nach dem Berliner Stiftungsgesetz der Stiftungsaufsicht Berlins.
Der Gerichtsstand der Stiftung ist Berlin.

Verantwortlich im Sinne des Pressegesetzes

Hartmut Brocke, Vorstandsvorsitzender/Direktor
e-Mail: info@stiftung-spi.de

Redaktion

Stiftung SPI
Clearingstelle Jugendhilfe/Polizei
Konstanze Fritsch
Rheinsberger Straße 76
10115 Berlin
Fon: 030.449 01 54
Fax: 030.449 01 67
e-Mail: clearingstelle@stiftung-spi.de
Gefördert durch die Senatsverwaltung für Bildung, Wissenschaft und Forschung Berlin

Verfasser

Dr. med. Dr. jur. Hauke Brettel, Johannes Gutenberg-Universität Mainz

Das Infoblatt erscheint mindestens dreimal im Jahr als Lose-Blatt-Sammlung
zu Themen aus den Bereichen Recht, Pädagogik, Verwaltungsstrukturen und Polizeiaufgaben.
Die Vervielfältigung unter Angabe der Quelle ist ausdrücklich erwünscht.

Der in den Infoblättern abgebildete Informationsstand bezieht sich auf das Datum der Herausgabe. Nachträglich bekannt
werdende Aktualisierungen können in bereits veröffentlichten Infoblatt-Ausgaben redaktionell nicht berücksichtigt werden.